

# **Allgemeine Vertragsbedingungen der Firma Wördekemper und Kollenberg GmbH & Co. KG**

## **§ 1**

### **Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Unsere Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen, die wir mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB schließen.
- (2) Von unseren Vertragsbedingungen abweichenden Regelungen des Kunden widersprechen wir hiermit.

## **§ 2**

### **Vertragsschluss**

- (1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. Auftragsbestätigungen hat der Kunde unverzüglich zu prüfen und uns unterschrieben zurückzusenden. Vom Kunden vorgenommene Änderungen sind besonders kenntlich zu machen und bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## **§ 3**

### **Preise – Zahlungsbedingungen**

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk Rietberg.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 4**

### **Lieferung**

- (1) Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt den Eingang der unterschriebenen Auftragsbestätigung bei uns und die Klärung aller technischen Fragen voraus. Betrifft der Vertrag die Lieferung von Sachen mit individuellen Maßen, so beginnt die Lieferzeit mit der Bekanntgabe und Bestätigung der genauen Maße oder aber nach Durchführung eines Aufmasstermins. Unvorhergesehene, von uns nicht zu vertretene Ereignisse und sonstige Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von unserer Lieferverpflichtung. Hiervon werden wir den Kunden umgehend in Kenntnis setzen.
- (2) Halten wir die Lieferzeit nicht ein, hat uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachlieferungsfrist zu gewähren. Diese Nachfrist beträgt zumindest 2 Wochen.
- (3) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (4) Der Kunde haftet dafür, dass die angegebene Lieferanschrift mit üblichen Transportmitteln erreichbar ist. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Kunde den hierdurch anfallenden Mehraufwand zu tragen.

## **§ 5**

### **Gefahrenübergang – Versand**

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung unfrei ab Werk Rietberg vereinbart.
- (2) Mit der Versandbereitschaft geht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Ware auf den Kunden über. Auch wenn wir uns vertraglich verpflichten, die Kosten der Versendung zu tragen, geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft über.
- (3) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

## **§ 6 Mängelhaftung**

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel vorliegt, ist der Kunde zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als der Lieferanschrift verbracht wurde.
- (3) Geringfügige dem Kunden zumutbare Abweichungen der gelieferten Ware von der Bestellung in Farbe, Maß und Ausführung sind keine Mängel, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei Bauleistungen kann der Kunde jedoch nur Minderung verlangen, es sei denn das Festhalten am Vertrag ist ihm unzumutbar.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (8) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

## **§ 7 Gesamthaftung**

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung**

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- (4) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- (5) Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (6) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## **§ 9 Bauleistungen**

- (1) Wenn wir neben der Lieferung auch mit der Montage der Sache beauftragt sind, gilt für unsere Bauleistung ergänzend zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen das Werkvertragsrecht des BGB.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die in Auftrag gegebene Leistung öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, allem voran bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich zulässig ist. Soweit Genehmigungen erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten zu besorgen. Für das Genehmigungsverfahren notwendige Unterlagen stellen wir auf Anfrage unter Ausschluss unserer Haftung gegen Kostenübernahme zur Verfügung.
- (3) Ungeachtet unserer Berechtigung, Sicherheit nach den Vorschriften des BGB zu verlangen, können wir die Arbeiten einstellen, wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug geraten ist.
- (4) Der Kunde hat die Arbeiten unverzüglich nach Fertigstellungsmitteilung abzunehmen. Dies gilt auch bei vereinbarten Teilabnahmen. Wenn der Kunde nicht ausdrücklich oder aus den Umständen folgend abgenommen hat, so gilt unsere gesamte Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Wir verpflichten uns, den Kunden bei Beginn der Frist, also mit der Fertigstellungsmitteilung, besonders darauf hinzuweisen, dass sein Schweigen als Abnahme unserer Leistungen gilt.
- (5) Weigert sich der Kunde, an Teilabnahmen mitzuwirken, sind wir berechtigt, für die Dauer der fehlenden Mitwirkung des Kunden die Arbeiten einzustellen. Hieraus resultierende Verzögerungen der Lieferzeit hat der Kunde zu vertreten.
- (6) Verzögert sich die Bauausführung aufgrund der Witterung, fehlender öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Genehmigungen oder anderer Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so verlängert sich für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung die vereinbarte Leistungszeit

## **§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen hiervon unberührt.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.